

Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer

Befregung von freien Arbeitsplätzen im Buchhandel

Buchhändler, die aus irgendwelchen Gründen nach einem neuen Arbeitsplatz suchen, werden gebeten, sich an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel in Leipzig C 1, zu wenden, falls das zunächst zuständige Arbeitsamt nicht ohne weiteres eine Beschäftigung im buchhändlerischen Beruf nachweisen kann. In Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Arbeitsämtern wird die Reichsschrifttumskammer Stellung suchenden Buchhändlern einen zweckentsprechenden Einfaß im erlernten Beruf zu vermitteln suchen.

Buchhandelsunternehmen werden dringend gebeten, sich ebenfalls außer mit dem zuständigen Arbeitsamt auch mit der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, in Verbindung zu setzen, wenn sie buchhändlerische Fachkräfte benötigen.

*

Betrifft Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. März 1939

Nach § 8 Abs. II der Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. März 1939 haben diejenigen Unternehmen, die von dieser Anordnung betroffen werden, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten der Anordnung einen Zwischenbericht über die Anpassung an den hierdurch geforderten Rechtszustand einzureichen. Mit Rücksicht auf die derzeitigen besonderen Verhältnisse gehen täglich Anträge

auf Fristverlängerung bei der Kammer ein, aus denen hervorgeht, daß die Firmen aus den verschiedensten Gründen nicht in der Lage sind, schon jetzt einen Zwischenbericht abzugeben. Es werden daher zunächst alle diejenigen Firmen von der Pflicht der Zwischenberichterstattung befreit, die einen Ausnahmeantrag nach § 9 der Anordnung vom 31. März 1939 gestellt haben. Diejenigen Firmen, die sich der Anordnung zum Schutz der verantwortlichen Persönlichkeit im Buchhandel vom 31. März 1939 anpassen wollen, können die Zwischenberichterstattung mit der endgültigen Berichterstattung verbinden, soweit nicht im Einzelfall die Zwischenberichterstattung von der Kammer gefordert wird.

Diese Regelung gilt solange, als nicht seitens des Herrn Präsidenten der Kammer anderweitige Bestimmungen auf Grund von § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 getroffen werden.

*

Verlag und Vertrieb von Landkarten

Es wird darauf hingewiesen, daß der Verlag und Vertrieb von Landkarten, auf denen das Gebiet im Osten (bis zur Bug-Linie) als Reichsgebiet und nicht lediglich als Gebiet der Reichsinteressen verzeichnet ist, untersagt ist.

Sollten derartige Karten bereits hergestellt bzw. in den Handel gegeben sein, so müssen sie sofort zurückgezogen werden.

Mitteilung des Reichskuratoriums für das Deutsche Fachschrifttum

Neue Fachbuch-Auswahllisten

1. In Erfüllung eines, den neuen Verhältnissen entsprechenden Auftrages bereitet das Reichskuratorium für das Deutsche Fachschrifttum zur Zeit unter der Parole:

»Zum Einfaß der arbeitenden Front«

15 Fachbuch-Auswahllisten mit nachstehenden Titeln vor:

- 1: Wehrhafte Wirtschaft
- 2: Reichsverteidigungsrecht
- 3: Die Erzeugungsschlacht
- 4: Schätze deutscher Erde
- 5: Deutscher Stahl — Deutsche Arbeit
- 6: Die kurzfristige Anlernung
- 7: Chemie im Kampf um Deutschland
- 8: Der Einfaß von Wald und Holz
- 9: Werkstoffeinsatz
- 10: Deutschland baut Produktionswerkstätten und Verkehrswege
- 11: Luftschutz und Schutzraum
- 12: Erhaltung deutschen Volksvermögens
- 13: Volkspflege
- 14: Frauenarbeit und Jugendlichen-Einsatz
- 15: Volksverantwortliche Haushaltsführung.

Die Zusammenstellung des hier in Frage kommenden Fachschrifttums erfolgt unter Zugrundelegung der dem Reichskuratorium zur Verfügung stehenden Gutachten und der Empfehlungen der einschlägigen Organisationen. Es kann jedoch trotz aller Bemühungen, hier eine möglichst vollständige Übersicht des einschlägigen Fachschrifttums zu bringen, der Fall eintreten, daß das eine oder andere Werk, das vom Standpunkt des Verlegers aus hier nicht fehlen sollte, für die Aufnahme nicht vorgesehen ist.

Aus diesem Grunde ergeht an den deutschen Fachbuch-Verlag die Aufforderung, Broschüren und Bücher, die seiner Auffassung nach in den obengenannten Listen enthalten sein sollten, dem Reichskuratorium zu melden und der Meldung Verbeschriften sowie bereits vorliegende Beurteilungen beizulegen. Da die Listen »Wehrhafte Wirtschaft«, »Reichsverteidigungsrecht« und »Die Erzeugungsschlacht« bereits am 10. Oktober in der Zeitschrift »Das Deutsche Fachschrifttum« veröffentlicht werden sollen (die Ausgabe der Einzellisten erfolgt einige Tage später), sind die Meldungen umgehend zu machen.

2. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß mit Zustimmung des Leiters der Schrifttumsabteilung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und des Leiters der Fachschaft Verlag je Titel eine Umlage in Höhe von RM 5.— erhoben wird, um so eine intensive Propaganda für die genannten Schrifttumsgebiete durchführen zu können. Wie bei den diesjährigen Fachbuch-Auswahllisten wird der Betrag durch den Verlag des Börsenvereins in Rechnung gestellt. Bemerkte sei dabei, daß zu jedem Titel eine kurze Anmerkung gebracht wird, die über Inhalt und Leserkreis unterrichtet.

3. Wegen der Kürze der Zeit ist es nicht möglich, die von seiten des Reichskuratoriums vorgesehenen Titel vor Drucklegung der Einzellisten dem Verlag bekanntzugeben und sein vorheriges Einverständnis zur Aufnahme einzuholen. Aus diesem Grunde ist es ratsam, die Zeitschrift des Reichskuratoriums »Das Deutsche Fachschrifttum« ab August/September-Heft genauestens durchzuarbeiten, damit vor Drucklegung der Einzellisten — die jeweils vorweg in der Zeitschrift des Reichskuratoriums zum Abdruck gelangen — noch entsprechende Änderungen vorgenommen werden können.

Berlin, den 3. Oktober 1939

J. A.: Dr. E. Warmuth